



Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: gever@bag.admin.ch; rrm@bag.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	SBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Name / Nom / Nome	D. Brugger, M. Ramp
Datum / Date / Data	16.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Bauernverband ist die Dachorganisation der Schweizer Landwirtschaft. Wir danken bestens für die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Änderungen im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Biozidprodukteverordnung VBP zu den geplanten Verordnungsänderungen von VBP, ChemV und ChemGebV Stellung nehmen zu können.

Insgesamt unterstützt der SBV die Vorlage, da sie zur Gleichstellung der Änderungen bei den Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten beiträgt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Michel Darbellay
Leiter Departement Produktion,
Märkte und Ökologie



David Brugger
Leiter Pflanzenbau

2 Biozidprodukteverordnung

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mitteilungspflicht

Der SBV begrüsst die neu eingeführte Meldepflicht für die in Verkehr gebrachten Biozidprodukten (Menge, Wirkstoff, Konzentration, Produkteart). Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass die Meldepflicht für die Verwendung der Biozidprodukte erst in der nächsten Revision eingeführt werden soll. Nur wenn Daten zur tatsächlichen Verwendung vorliegen, können Rückschlüsse auf den effektiven Einsatz (Wirkstoffmenge, Ort, Zeitpunkt) gezogen werden. Dies ist von zentraler Bedeutung, damit bei Einträgen in Gewässer zwischen der Anwendung als Biozid, Pflanzenschutzmittel und Tierarzneimitteln unterschieden werden kann. Deswegen fordert der SBV, dass die Meldepflicht bezüglich der Verwendung bestimmter Biozidprodukte bereits in der jetzigen Revision eingeführt wird.

Risikominderung

Wir begrüssen die Anstrengungen zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten. Allerdings sind die entsprechenden Grenzwerte nicht in der VBP festzulegen, da sie bereits in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) definiert sind.

Genehmigungsverfahren

Es gibt Wirkstoffe, die sowohl in Bioziden als auch in Pflanzenschutzmitteln vorkommen. Bei der Zulassung gibt es jedoch einen entscheidenden Unterschied: Für Biozidprodukte ist das Genehmigungsverfahren mit der EU harmonisiert, für Pflanzenschutzmittel nicht. Somit übernimmt die Schweiz für Biozidprodukte die Zulassungen aus der EU, während für die Zulassung und Neubeurteilung von Pflanzenschutzmitteln die Gegebenheiten der Schweiz berücksichtigt werden. Wenn ein Wirkstoff bienengefährlich ist, wird dieser in der Schweiz als Pflanzenschutzmittelwirkstoff verboten. Als Biozid ist die Zulassung des Wirkstoffs in der Schweiz hingegen von der Zulassung in der EU abhängig, wodurch gewisse Wirkstoffe als Biozide zugelassen sind, nicht aber als Pflanzenschutzmittel (z.B. alpha-Cypermethrin, Fipronil, Imidacloprid).

Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, damit auch biozide Wirkstoffe, welche potenziell in die Umwelt gelangen, gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen der Biozidprodukteverordnung

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2a Abs. 2	² Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten: a. 0.1 µg/l in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen;	Die Ergänzung ist nicht notwendig, da dies bereits in der GSchV Art. 48a präzisiert wird. Allenfalls kann anstatt der Streichung des Artikels der Verweise auf Artikel 48a in der GSchV in Betracht gezogen werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	<p>b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV2 in Oberflächengewässern; ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird.</p>	
Art. 2a Abs. 3	<p>³ Anhand von Indikatoren, wie sie in der GSchV Art. 48a festgelegt sind, wird ermittelt, ob das Ziel erreicht wurde. Diese werden wie folgt berechnet:</p> <p>a. jährlich pro Wirkstoff nach Absatz 1;</p> <p>b. aufgrund des Verhältnisses zwischen der Anzahl der Gewässer mit gemessenen Überschreitungen und der Gesamtzahl untersuchter Gewässer.</p>	<p>GschV Art. 48a, insbesondere Absatz 3 und 4, haben einen indikativen Charakter.</p> <p>Zudem sind die unter a. und b. genannten Indikatoren nicht geeignet, um die Zielerreichung (Einhaltung der Grenzwerte) zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Erläuterungen werden die Wirkstoffe basierend auf ökotoxikologischen Daten sowie der in Verkehr gebrachten Mengen priorisiert. Dies entspricht einer risikobasierten Analyse der Grenzwerteinhaltung und bildet somit nur einen Teil der Realität ab. • Bei Überschreitungen müssen die Messwerte anhand des Einzugsgebiets des Gewässers und des Einsatzgebiets des Wirkstoffes interpretiert werden. Aus den Verbrauchsmengen (= Verkaufszahlen) zu schliessen, welcher Anteil von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln und Tierarzneimitteln stammt, ist äusserst fraglich. Bei Bioziden sind nur die Verbrauchsmengen bekannt, nicht aber die Verwendung (Anwendungsart, -ort, -zeitpunkt, etc.) der Produkte. Eine Quellzuordnung ist nur möglich, wenn detaillierte Daten des Einsatzes von Biozidprodukten erhoben werden würden.
Art. 23 Abs. 2 Bst. c	<p>c. ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Artikel 9 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 19917 in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet.</p>	Siehe Bemerkungen zu Art. 2a Abs. 2.
Art. 61a Abs. 1	<p>¹ Wer erstmals beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden:</p>	«Erstmals» ist zu streichen, da die Mengen der in Verkehr gebrachten Biozidprodukte jedes Jahr zu melden ist.
Art. 61a Abs. 4	<p>⁴ Die erhobenen Daten dürfen in anonymisierter Form veröffentlicht und weitergegeben werden.</p>	Eine Veröffentlichung der Daten ist fragwürdig, da daraus kein Mehrwert resultiert.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 62g	Wer erstmalig beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Mitteilungspflicht nach Artikel 61a erstmalig am 31. Januar 2025 für das Jahr 2024 nachkommen.	Siehe Bemerkungen zu Art. 61a Abs. 1.

3 Chemikaleinerverordnung (ChemV)

3.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales

Keine Bemerkungen.

3.2 ChemV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

4 Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV)

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales

Keine Bemerkungen.

4.2 ChemGebV: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione